

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport



24. Jahrgang

Potsdam, den 10. April 2015

Nummer 5

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Förderung von zwei Teilprojekten zur Verbesserung der Qualität schulischer Abschlüsse am Ende der Sekundarstufe I und zur Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit von jungen Menschen im Rahmen der Gesamtmaßnahme „Initiative Sekundarstufe I – INISEK I“ in der EU-Förderperiode 2014-2020 (INISEK I) vom 09.04.2015

76

I. Amtlicher Teil

Bildung

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

zur Förderung von zwei Teilprojekten zur Verbesserung der Qualität schulischer Abschlüsse am Ende der Sekundarstufe I und zur Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit von jungen Menschen im Rahmen der Gesamtmaßnahme „Initiative Sekundarstufe I – INISEK I“ in der EU-Förderperiode 2014-2020

(INISEK I)
vom 09.04.2015
Gz: 33.04-19242

1 Zweck und Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie des Operationellen Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds (ESF) 2014–2020, Prioritätsachse C, Zuwendungen aus Mitteln des ESF und des Landes zur Förderung von zwei Teilprojekten (siehe Ziffer 2.2) zur Verbesserung der Qualität schulischer Abschlüsse am Ende der Sekundarstufe I und zur Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit von jungen Menschen im Rahmen der Gesamtmaßnahme „Initiative Sekundarstufe I – INISEK I“.
- Darüber hinaus sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden: die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320) und die Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470).
- 1.2 Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Ziele der Förderung sind

- die Verbesserung der schulischen Ergebnisse von Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 – 10 an Oberschulen, Gesamtschulen und Förderschulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ in öffentlicher und freier Trägerschaft auch zur Senkung der Quote der Schulabgängerinnen und Schulabgänger ohne Schulabschluss;
- die Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler.

Diese Ziele sind insbesondere über die Durchführung von Schulprojekten zur Berufs- und Studienorientierung zu erreichen. Der Zielerreichung dienen daneben auch Schulprojekte zur Herausbildung und Stärkung von sozialen und personalen Schlüsselkompetenzen. Zugleich ist Ziel, mit der Durchführung der Schulprojekte den Ausbau und die Verstärkung von Kooperationsbeziehungen zwischen Schule und außerschulischen Akteuren zu befördern. Durch multiprofessionelle Kooperation von Schule mit externen Partnern sollen innovative Beiträge zur pädagogischen Schulentwicklung und eine gezielte fachliche Weiterentwicklung des Lebensweltbezuges der Schule ermöglicht werden.

1.4

Der Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern ist einzuhalten. Dabei ist das Gender-Mainstreaming-Prinzip anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung und Begleitung von Maßnahmen sind die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen. Die vorgesehenen gleichstellungsfördernden Aktivitäten sind im Förderantrag darzustellen, erzielte Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren. Insbesondere bei den Schulprojekten zur Berufs- und Studienorientierung ist darauf hinzuwirken, die Vielfalt der möglichen Ausbildungsberufe bzw. Studienfachgebiete bei den Jungen und Mädchen bekannt zu machen, insbesondere um bestehende traditionelle Rollenverständnisse und Wertevorstellungen von Mann und Frau in der Berufswelt aufbrechen zu helfen, und die Jungen und Mädchen dabei zu unterstützen, eine auf ihren Interessen, Neigungen und Stärken beruhende Berufswahlentscheidung zu treffen.

1.5

Der Grundsatz der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung im Hinblick auf Geschlecht, ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Ausrichtung ist einzuhalten. Die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu den nach dieser Richtlinie unterstützten Maßnahmen ist zu berücksichtigen und auf verbesserte Teilhabemöglichkeiten hinzuwirken. Die vorgesehenen Aktivitäten sind im Förderantrag darzustellen und die erzielten Ergebnisse in der Berichterstattung zu dokumentieren.

1.6

Das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung ist entsprechend Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

hinsichtlich Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und -management Bestandteil des Operationellen Programms. Ist in den nach dieser Richtlinie unterstützten Maßnahmen ein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung vorgesehen, ist dies im Förderantrag darzustellen und die erzielten Ergebnisse in der Berichterstattung zu dokumentieren.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

2.1 Regionalpartner

Das Gesamtvorhaben INISEK I wird in Verantwortung von Regionalpartnern, die Zuwendungsempfänger dieser Förderung sind, in zwei Teilprojekten umgesetzt. Zur Erreichung der in Ziffer 1.3 genannten Ziele sind auf der Basis des von den Schulen jeweils zu ermittelnden Bedarfes Schulprojekte

- vorzugsweise zur Berufs- und Studienorientierung sowie
- zur Herausbildung und Stärkung von sozialen und personalen Schlüsselkompetenzen

der Schülerinnen und Schüler durchzuführen. Die Ausschreibung, die Kontrolle der Vertragserfüllung sowie die Abrechnung der Schulprojekte erfolgt durch die Regionalpartner. Sie unterstützen auch den Transfer guter Projektbeispiele.

Die Regionalpartner vermitteln die Programminhalte gegenüber den Programmteilnehmenden (Schulen und Träger der Schulprojekte) und beraten und begleiten die Schulprojekte unter Aspekten der Fachlichkeit, Verstetigung und Qualitätssicherung.

Die Regionalpartner arbeiten insbesondere zusammen mit

- sämtlichen im Gebiet des jeweiligen Teilprojektes ansässigen Trägern des zukünftigen ESF-Förderprogramms „Türöffner: Zukunft Beruf“ und
- dem Netzwerk Zukunft. Schule und Wirtschaft für Brandenburg e. V.

Darüber hinaus arbeiten die Regionalpartner mit Akteuren

- aus der Wirtschaft¹,
- der Jugendhilfe
- der Kulturbildung,
- der Umweltbildung,
- der Verbraucherbildung und
- des Sports

zusammen

Die Anbahnung und Verstetigung von Kontakten und Kooperationen zwischen Schulen und den vorstehend genannten außerschulischen Akteuren sind von den Zuwendungsempfängern im Rahmen ihrer Tätigkeit gezielt zu unterstützen.

Die Regionalpartner haben folgende weitere Aufgaben zu erfüllen:

- Kooperation mit den Regionalstellen des Landesamtes für Schule und Lehrerbildung, den Schulen, den Träger von Schulprojekten und anderen mit dem Programm kooperierenden Organisationen und Institutionen;
- Inhaltliche und finanzielle Prüfung des von den Schulen dargestellten Bedarfs;
- Monitoring und Auswertung der Schulprojekte;
- Beratung der Schulen und der Träger der Schulprojekte bei der Umsetzung der Schulprojekte;
- Durchführung einer übergreifenden Fachveranstaltung pro Schuljahr zu den Inhalten, Schwerpunkten und erreichten Ergebnissen des Förderprogramms unter Beachtung der Zuwendungsbestimmungen zur Information und Kommunikation nach Ziffer 6.6;
- Organisation von Fortbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte und/oder für Lehrkräfte und außerschulische Fachkräfte (Tandem-Qualifizierung);
- Dokumentation des Projekterfolges;
- Stichtagsbezogene Erhebung statistischer Daten zu den teilnehmenden Schulen, den in den Projekten teilnehmenden Schülerinnen und Schüler, den Schulprojekten und den Fortbildungsveranstaltungen.

2.2. Jeweils ein Regionalpartner ist für die Umsetzung eines Teilprojektes verantwortlich.

Teilprojekt 1 umfasst den Zuständigkeitsbereich der Regionalstellen Neuruppin und Brandenburg an der Havel des Landesamtes für Schule und Lehrerbildung mit den Landkreisen und kreisfreien Städten Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Oberhavel, Havelland, Brandenburg an der Havel, Potsdam-Mittelmark, Potsdam, Teltow-Fläming.

Teilprojekt 2 umfasst den Zuständigkeitsbereich der Regionalstellen Frankfurt (Oder) und Cottbus des Landesamtes für Schule und Lehrerbildung mit den Landkreisen und kreisfreien Städten Uckermark, Barnim, Märkisch-Oderland, Oder-Spree, Frankfurt (Oder), Dahme-Spreewald, Oberspreewald-Lausitz, Elbe-Elster, Spree-Neiße, Cottbus.

¹ Wirtschaft steht hier als übergeordneter Begriff für Unternehmen, Kammern und Wirtschaftsverbände

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des Privatrechts und rechtsfähige Personengesellschaften.

3.2 Der Antragsteller muss einen Sitz bzw. eine Betriebsstätte im Land Brandenburg haben.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzung für die Zuwendung sind Kenntnisse und Erfahrungen der Antragsteller in den Bereichen:

- Projektmanagement, Beratung, Finanzverwaltung und Veranstaltungsmanagement;
- Verwaltung und Umsetzung von EU-Strukturfondsmitteln;
- Schulalltag und Schulorganisation;
- Umsetzung von Berufs- und Studienorientierung an Schulen;
- Vermittlung von sozialen und personalen Schlüsselkompetenzen;
- Organisation von Fortbildungsangeboten

Der Nachweis erfolgt mit der Antragstellung.

4.2 Die Zuwendungsempfänger müssen sicherstellen, dass die Personen, die die Aufgaben nach Ziffer 2.1 wahrnehmen, über eine ausreichende Qualifikation sowie über Erfahrungen in der Arbeit mit der Zielgruppe der Förderung verfügen.

4.3 Mit der Vorlage des Konzepts weisen die Antragsteller nach, wie sie die Qualität der Erfüllung der Aufgaben nach Ziffer 2.1 und ein schulnahes Beratungsangebot für die Schulen sicherstellen wollen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage:
Die förderfähigen Gesamtausgaben umfassen:

- a) die Personalausgaben für die vom Land Brandenburg (Ministerium für Bildung, Jugend und Sport) bereitgestellten Lehrkräftekontingente/Lehrkräftestellenanteile
- b) die Ausgaben für die Durchführung der Schulprojekte,
- c) Mittel der Bundesagentur für Arbeit
- d) private Mittel der Träger der freien Schulen

e) die Ausgaben des Zuwendungsempfängers für die Erfüllung seiner Aufgaben nach Ziffer 2.1 – ohne die in Buchstabe a) bis d) genannten Ausgaben, das sind

- i.) direkte förderfähige Personalausgaben des Zuwendungsempfängers und
- ii.) für alle übrigen Ausgaben eine Pauschale nach Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Höhe von 26,5 Prozent der direkten förderfähigen Personalausgaben nach i).

Mittel der Bundesagentur für Arbeit und/oder Mittel der Träger der freien Schulen erhöhen als weiterer Finanzierungsanteil die förderfähigen Ausgaben für die Schulprojekte bei gleichbleibender Höhe des Ansatzes der ESF-Mittel.

5.5 Höhe der Zuwendung

Im Maßnahmezeitraum vom 01.07.2015 bis 31.07.2017 sind Fördermittel in folgendem Umfang vorgesehen:

5.5.1 für das Teilprojekt 1 nach Ziffer 2.2 insgesamt maximal 4.602.279 Euro, davon mindestens 82 Prozent für die Ausgaben zur Durchführung der Schulprojekte nach Ziffer 5.4 Buchstabe b)

5.5.2 für das Teilprojekt 2 nach Ziffer 2.2 insgesamt maximal 5.549.807 Euro, davon mindestens 82 Prozent für die Ausgaben zur Durchführung der Schulprojekte nach Ziffer 5.4 Buchstabe b)

5.6 Das Land Brandenburg stellt Stellenanteile für Lehrkräfte in einem Umfang von 22 Vollzeiteinheiten (VZE) je Schuljahr zur Verfügung. Ein Schuljahr umfasst den Zeitraum vom 1.8. eines Jahres bis zum 31.7. des Folgejahres.

Von den 22 VZE weisen die Regionalstellen des Landesamtes für Schule und Lehrerbildung 2 VZE den Zuwendungsempfängern zur fachlichen Unterstützung direkt zu (2 x 0,5 VZE je Zuwendungsempfänger) und verteilen 20 VZE auf die Schulen. Im Teilprojekt 1 nach Ziffer 2.2 stehen 9,97 VZE, im Teilprojekt 2 nach Ziffer 2.2 insgesamt 12,03 VZE als Landeszuweisung zur Verfügung.

Die durch den Lehrkräfteeinsatz entstehenden förderfähigen Ausgaben sind durch eine Pauschale nach Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zu bemessen. Für jede einzelne Lehrerwochenstunde (LWS) werden 62,00 Euro veranschlagt. Die Zuwendungsempfänger berechnen die Höhe der zu berücksichtigenden Landesmittel wie folgt:

Anzahl der LWS x 62,00 EUR x 40 Unterrichtswochen im Schuljahr

Dabei entsprechen 25 LWS je Unterrichtswoche einer VZE.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Für die Auswahl der Schulprojekte gelten folgende Bestimmungen, die durch die Regionalpartner zu beachten und umzusetzen sind:

6.1.1 Die Schulprojekte nehmen die individuelle und kompetenzorientierte Förderung der Schülerinnen und Schüler zum Ausgangspunkt. Dabei ist vorrangig der Zuwachs ihrer Berufswahlkompetenz im Fokus und daneben auch die Entwicklung ihrer sozialen und personalen Schlüsselkompetenzen. Unter Berücksichtigung der inhaltlichen Schwerpunkte und Zielstellungen der Richtlinie können sich die Schulprojekte eines methodisch breiten Ansatzes bedienen und sollen dabei insbesondere die Themen

- Schule-Wirtschaft,
- Sport,
- Jugendbildung,
- kulturelle Bildung,
- Umweltbildung (Ökologie-Nachhaltigkeit),
- Verbraucherbildung abdecken.

6.1.2 Für Schulprojekte zur Herausbildung und Stärkung von personalen und sozialen Schlüsselkompetenzen sind folgende Kriterien der Ausbildungsreife verbindlich:

- Durchhaltevermögen und Frustrationstoleranz;
- Kommunikationsfähigkeit;
- Konfliktfähigkeit;
- Kritikfähigkeit;
- Leistungsbereitschaft;
- Selbstorganisation und Selbstständigkeit;
- Sorgfalt;
- Teamfähigkeit;
- Umgangsformen;
- Verantwortungsbewusstsein;
- Zuverlässigkeit.

Im Rahmen der Projektdurchführung sind maximal drei der o. g. Kriterien im Schulprojekt zu bearbeiten.

6.1.3 Die Schulen bestimmen und beschreiben mit Bezug zu den Zielen und inhaltlichen Schwerpunkten des Pro-

gramms ihren spezifischen Bedarf. Dieser Bedarf ist anhand eines einheitlichen Bewertungsrasters von den Zuwendungsempfängern zu prüfen. Dieses Bewertungsraster wird Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Nur bei Erfüllung der im Bewertungsraster vorgegebenen Kriterien darf der Zuwendungsempfänger den Bedarf der Schule für die anschließende Projektausschreibung auswählen. Für einzügige Schulen gilt zudem, dass ihnen für die Durchführung von Schulprojekten je Schuljahr maximal bis zu 8.000 Euro zur Verfügung stehen. Mehrzügigen Schulen und einzügigen Förderschulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ stehen für die Durchführungen von Schulprojekten je Schuljahr in der Regel 20.000 Euro aus der Zuwendung zur Verfügung.

Bei ihrer Bedarfsfeststellung müssen die Schulen darüber hinaus darstellen, wie sie die Zielgruppe (Schülerinnen und Schüler) für die zukünftigen Schulprojekte identifiziert haben. Dabei muss der Bezug der Zielgruppe zum angezeigten Bedarf der Schule deutlich werden. Ableitend aus der Bedarfsanalyse haben die Schulen bis zu drei Ziele zu benennen, die durch das künftige Schulprojekt zu bearbeiten sind. Bei Schulprojekten zur Herausbildung und Stärkung von personalen und sozialen Schlüsselkompetenzen müssen die Ziele des Schulprojektes den in Ziffer 6.1.2 genannten Kriterien entsprechen.

Für die anschließende Auswahl der Schulprojekte und damit der Träger der Schulprojekte gelten die Grundsätze für die Vergabe öffentlicher Aufträge gemäß VV zu § 55 LHO. Bestandteile der Zuschlagskriterien für die Auswahl der Angebote der Träger der Schulprojekte sind insbesondere auch:

- Fachliches Votum der Schule;
- Berücksichtigung des Gender-Mainstreaming-Prinzips;
- Für Schulprojekte zur Berufs- und Studienorientierung mit Ausnahme von Schulprojekten zum Praxislernen Erfüllung der „Qualitätskriterien Berufs- und Studienorientierungsprojekte“, die Bestandteil des Zuwendungsbescheides werden.

6.1.4 Bei einer Programmteilnahme von Schulen in freier Trägerschaft müssen die Schulträger der freien Schulen einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 20 Prozent der Gesamtausgaben des Schulprojektes leisten. Den entsprechenden Anteil stellt der freie Schulträger dem Regionalpartner zur Verfügung. Die freien Schulträger haben gegenüber dem Regionalpartner in geeigneter Form die Herkunft dieses Eigenanteils zu belegen. Nicht anerkennungsfähig als Eigenanteil sind nach § 124 a des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) gewährte Betriebskostenzuschüsse des Landes, die der Absicherung des Betriebes der Schule dienen.

6.1.5 Zur Durchführung der einzelnen Schulprojekte schließen die Zuwendungsempfänger mit den Trägern der Schulprojekte (Kooperationspartner) privatrechtliche Leistungsverträge. Der Vertrag regelt vor allem folgende Punkte:

- Vertragsgegenstand, dazu gehören insbesondere:
 - Angebot und Kalkulation des Kooperationspartners;
 - Leistungsbeschreibung gemäß den Vergabeunterlagen (Ort und Zeitraum der Leistungserbringung);
 - Zuordnung zum Programmbereich (Berufs- und Studienorientierung und Schlüsselkompetenzerwerb).
- Art und Umfang der Leistungen der Vertragspartner (Regionalpartner und Kooperationspartner);
- Form und Zeitraum der Rechnungslegung (u. a. fristgerechte Vorlage eines Projektberichtes seitens des Kooperationspartners).

Darüber hinaus ist das Muster „Teilnahmebescheinigung Schulprojekt“, das Bestandteil des Zuwendungsbescheides wird, als Anlage dem Vertrag beizufügen. In der Teilnahmebescheinigung sind durch den Projektträger die Inhalte des Schulprojektes zu benennen. Eine solche Teilnahmebescheinigung erhält jede Schülerin/jeder Schüler nach Abschluss des Einzelvorhabens, sofern sie/er zu 80 Prozent aktiv an der Maßnahme teilgenommen hat. Die mindestens 80 prozentige Teilnahmeverpflichtung misst sich am zeitlichen Umfang der Maßnahme, die Entscheidung über die aktive Teilnahme wird in Abstimmung zwischen Projektträger und betreuender Lehrkraft getroffen.

6.2 Der Zuwendungsempfänger hat Fortbildungsmaßnahmen nach Ziffer 2.1 zu folgenden Themen zu organisieren:

- Aufbau tragfähiger Kooperationsstrukturen der Schulen mit externen Akteuren einschließlich der Verbesserung der schulinternen Koordinierung der für die weitere Schulentwicklung erforderlichen Kontakte zu außerschulischen Partnern;
- Praxislernen (Fortbildung zu organisatorischen und Fachfragen des Unterrichtsmodells Praxislernen (Eine Handreichung zum Unterrichtsmodell Praxislernen ist unter www.praxislernen.de abrufbar.);
- Theoretische Grundlagen und mögliche Projektprofile für den Themenkomplex sozialer und personaler Schlüsselkompetenzen (Methodik, Didaktik, Bedeutung der Schlüsselkompetenzen für die Persönlichkeitsentwicklung und Ausbildungsfähigkeit);
- Theoretische Inhalte sowie methodisches Repertoire für Lehrkräfte zur Förderung der Berufswahlkompetenz bei Schülerinnen und Schülern einschließlich der systematischen

Umsetzung von Berufs- und Studienorientierung an der Schule;

- Berufsorientierung und Berufsintegration für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderbedarf „Lernen“;
- Organisation von Kooperation und aktiver Beteiligung mit den im Land Brandenburg zum Übergang Schule-Beruf bestehenden und zukünftigen Unterstützungsangeboten und Maßnahmen wie insbesondere dem ESF-Förderprogramm „Türöffner: Zukunft Beruf“.

Die Fortbildungsmaßnahmen müssen einen Umfang von mindestens 2 Tagen haben. Je Fortbildungsveranstaltung sollen 15 oder mehr Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer erreicht werden.

6.3 Der Nachweis des Einsatzes der Lehrkräfte im Programm ist anhand der Muster „Arbeitszeitnachweis-Lehrkräfte-Regionalpartner“ und „Arbeitszeitnachweis-Lehrkräfte-Schule“, die Bestandteil des Zuwendungsbescheides werden, durch die Zuwendungsempfänger zu führen. Die Zuwendungsempfänger haben der Bewilligungsbehörde mit der auf abgeschlossene Schulprojekte unmittelbar folgenden Mittelanforderung den auf der Grundlage des in Ziffer 5.6 dargestellten Berechnungswegs ermittelten Landesanteil an den zuschussfähigen Gesamtausgaben zu melden.

6.4 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union – Europäischer Sozialfonds (ESF) und Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) –, dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), aus dem regional übergreifenden Operationellen Programm des Bundes für den ESF oder eine Förderung aus anderen Förderprogrammen der Europäischen Union oder aus anderen öffentlichen Mitteln, mit Ausnahme von Mitteln der Bundesagentur für Arbeit, für den genannten Zuwendungszweck erfolgt.

6.5 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport und der Bewilligungsbehörde auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung erforderlich sind.

6.6 Pflichten zur Information und Kommunikation
Gemäß Artikel 115 Absatz 3 und Anhang XII Ziff. 2.2.1 bis Ziff. 2.2.3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sind die Begünstigten der ESF-Förderung verpflichtet, bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen auf die Unterstützung aus dem ESF hinzuweisen, während der Durchführung der Maßnahmen die Öffentlichkeit (insbesondere im Internet, gegenüber den Medien und durch Plakatierung im Objekt) über die Unterstützung aus dem ESF zu informieren und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der geförderten Maßnahmen über die Finanzierung durch den ESF zu unterrichten. Dabei ist auf die Förderung

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport aus Mitteln des ESF so hinzuweisen, dass die fördernde Rolle des Landes Brandenburg und der Europäischen Union für die Aktivitäten nach dieser Richtlinie zum Ausdruck gebracht wird. Detaillierte Angaben zu den Vorgaben sowie Arbeitshilfen und Unterstützungsangebote sind im „Merkblatt Information und Kommunikation für ESF-geförderte Vorhaben“ auf der Website www.esf.brandenburg.de in der Rubrik ESF 2014-2020 veröffentlicht. Das Merkblatt ist für die Zuwendungsempfänger verbindlich.

6.7 Liste der Vorhaben

Gemäß Artikel 115 Absatz 2 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ist eine Liste der Vorhaben zu führen. Die Begünstigten der ESF-Förderung erklären sich bei Annahme der Finanzierung damit einverstanden, dass sie in die zu veröffentlichende Liste der Vorhaben aufgenommen werden.

Es werden folgende Daten aller Vorhaben veröffentlicht:

- a) Name des Begünstigten (Nennung ausschließlich von juristischen Personen und nicht von natürlichen Personen)
- b) Bezeichnung des Vorhabens
- c) Zusammenfassung des Vorhabens
- d) Datum des Beginns des Vorhabens
- e) Datum des Endes des Vorhabens (voraussichtliches Datum des Abschlusses der konkreten Arbeiten oder der vollständigen Durchführung des Vorhabens)
- f) Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens
- g) Kofinanzierungssatz der Europäischen Union pro Prioritätsachse des Operationellen Programms für den ESF im Land Brandenburg
- h) Postleitzahl des Vorhabens oder andere angemessene Standortindikatoren
 - i) Land
- j) Bezeichnung der Interventionskategorie für das Vorhaben gemäß Artikel 96 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer vi der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

6.8 Zur Antragsbearbeitung, zur fortlaufenden Beurteilung der Entwicklung der Förderung, zur begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle sowie zur Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung der Förderung gemäß bestehender und vorbehalten noch zu erlassender EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2014–2020 erfasst und speichert die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) statistische Daten, einschließlich Angaben zu den einzelnen Teilnehmenden, in elektronischer Form. Das betrifft insbesondere Informationen zum Antragsteller/Zuwendungsempfänger, den beantragten/geförderten Maßnahmen sowie den geförderten Unternehmen und Personen (Teilnehmer).

Mit seinem Antrag erklärt sich der Antragstellende damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung/Evaluierung, Projektfinanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Die Erfüllung der Berichtspflichten und Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und notwendig für den Abruf von Fördermitteln des Landes Brandenburg bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung an die Fördermittelempfänger.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 genannten sowie weitere programmrelevante Daten zu erheben und dem Zuwendungsgeber zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Dazu erheben die Zuwendungsempfänger die Daten bei den am Projekt Teilnehmenden und am Projekt beteiligten Partnern. Insbesondere die am Projekt Teilnehmenden werden durch den Zuwendungsempfänger über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung und -verarbeitung informiert und dieser holt die entsprechenden Einverständnisse ein. Die Daten bilden die Grundlage für die Berichtspflichten der ESF-Verwaltungsbehörde gegenüber der Europäischen Kommission.

Auf dieser Grundlage sind für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den im Rahmen der Förderung durchzuführenden Fortbildungsmaßnahmen entsprechend Zuwendungsbescheid bei Eintritt und Austritt der Teilnehmenden in die/aus der Maßnahme die erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben und über das Webportal an die ILB zu übermitteln. Auf gleichem Wege sind zum Maßnahmebeginn sowie zum 31.12. jeden Jahres bzw. zum Maßnahmeende ergänzende projektbezogene Angaben zu übermitteln. Insbesondere müssen die Zuwendungsempfänger die erforderlichen Projektdaten zur finanziellen und materiellen Steuerung in das bei der ILB eingerichtete IT-System regelmäßig eintragen. Die Zuwendungsempfänger sind zudem verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung der Förderungen beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Weitere Hinweise zu den Pflichten der Zuwendungsempfänger hinsichtlich Monitoring und Evaluation der Förderung stellt die ILB im Webportal zur Verfügung.

Fehlende Daten können für den Zuwendungsempfänger Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

6.9 Es sind die Förderbedingungen für den ESF in Brandenburg in der Förderperiode 2014-2020 zu beachten.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren
Anträge auf Förderung als Regionalpartner nach Ziffer

2.1 einschließlich des Konzepts und der erforderlichen Anlagen sind zu einem bestimmten Stichtag über das Internetportal der Bewilligungsbehörde Investitionsbank des Landes Brandenburg zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.ilb.de). Hier wird auch der Stichtag für die Einreichung der Anträge bekannt gegeben.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde ILB entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen unter Berücksichtigung eines fachlichen Votums des für Bildung zuständigen Ministeriums über die Gewährung der Förderung.

7.3 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Mittelanforderung gemäß Nummer 1.4 der Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds (EFRE, ELER, EMFF und ESF) finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 (ANBest-EU) im Vorschussprinzip auf der Grundlage bereits getätigter Ausgaben.

Die Anforderung der Mittel erfolgt online über das Internetportal der ILB. Für die Anforderung bewilligter Zuwendungen ist das dort bereitgestellte Formular „Mittelanforderung“ zu verwenden.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ff. der ANBest-EU einzureichen. Die Einreichung erfolgt online über das Internetportal der ILB.

Die Sachberichte müssen zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- a) Einschätzungen zu den Wirkungen der Schulprojekte auf Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Schule selbst
- b) Qualitative Aussagen zum Monitoring der Schulprojekte
- c) Qualitative Aussagen zu den Unterstützungsleistungen der Zuwendungsempfänger hinsichtlich der Anbahnung und Verstetigung von Kontakten und Kooperationen zwischen Schulen und außerschulischen Akteuren
- d) Qualitative Aussagen zur Umsetzung der Querschnittsziele
- e) Qualitative und quantitative Aussagen zur Beratungstätigkeit der Zuwendungsempfänger
- f) Qualitative Aussagen zu den Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte und außerschulische Fachkräfte
- g) Qualitative Aussagen zur Zusammenarbeit der Zuwendungsempfänger mit anderen mit dem Programm kooperierenden Organisationen und Institutionen
- h) Aussagen zur durchgeführten Öffentlichkeitsarbeit zum Projekt, insbesondere in Bezug auf die Projektziele und Ergebnisse

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und die ANBest-EU, soweit nicht in dieser Richtlinie beziehungsweise im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die LHO hinaus gelten die Regelungen der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2014–2020 (EU-Verordnungen, die dazugehörigen delegierten Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen) in der zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils geltenden Fassung. Daraus ergeben sich Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungsfristen und der Prüfrechte, die im Zuwendungsbescheid den Zuwendungsempfängern im Einzelnen mitgeteilt werden.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist gemäß §§ 88 Absatz 1 und 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die für den ESF in Brandenburg zuständige Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.

7.6 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellern in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden dem Zuwendungsempfänger im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

8 Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft und am 31.07.2017 außer Kraft.

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Günter Baaske

Anlage

zu Ziffer 7.1 der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Förderung von zwei Teilprojekten zur Verbesserung der Qualität schulischer Abschlüsse am Ende der Sekundarstufe I und zur Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit von jungen Menschen im Rahmen der Gesamtmaßnahme „Initiative Sekundarstufe I – INISEK I“ in der EU-Förderperiode 2014-2020 (INISEK I)

Anforderungen an einzureichende Konzepte, Bewertungskriterien und Gewichtung bei der fachlichen Bewertung

Zur Antragstellung ist ein aussagefähiges Konzept einzureichen. Es ist darzustellen, wie der Zweck erfüllt werden soll. Das Konzept soll maximal 35 PC-beschriebene DIN-A-4-Seiten, Schriftart Arial, Schriftgröße 12, Zeilenabstand einfach – einschließlich Selbstdarstellung des Antragstellers – umfassen und ist nach folgender Gliederung zu gestalten:

1 Anforderungen an den Träger

1.1 Trägereignung

- Darstellung des Antragstellers (Profil und Aufgaben)
- Angaben zum/zu vorgesehenen Projektstandort/en, deren Erreichbarkeit und Ausstattung
- Darstellung und Nachweis spezifischer Erfahrungen und Kompetenzen für die Umsetzung der Richtlinieninhalte insbesondere im Bereich der Umsetzung von Berufs- und Studienorientierung an Schulen und der Vermittlung von personalen und sozialen Schlüsselkompetenzen
- Darstellung und Nachweis spezifischer Erfahrungen und Kenntnisse in den Bereichen:
 - Veranstaltungsmanagement
 - Projektmanagement
 - Finanzverwaltung
 - Beratung
 - Organisation von Fortbildungsveranstaltungen
 - Verwaltung und Umsetzung von EU-Strukturfondsmitteln

1.2 Geplanter Personaleinsatz und Eignung des vorgesehenen Personals

- Angaben zum quantitativen Personaleinsatz
- Angaben zur Erfahrung und Qualifikation des vorgesehenen Personals
- Angaben zur fachspezifischen Fortbildung des vorgesehenen Personals

2 Konzept und Projektumsetzung

2.1 Allgemeine Anforderungen:

- Angaben zur Vorgehensweise für eine zielgerichtete und effiziente Umsetzung der Richtlinieninhalte nach Ziffer 2.1 der Richtlinie
- Angaben zu bestehenden Kontakten zu Schulen, Schulverwaltung sowie Akteuren der Wirtschaft, der Jugendhilfe, der Kulturbildung, der Jugendbildung, der Umweltbildung, der Verbraucherbildung und des Sports
- Darstellung der geplanten Aktivitäten zur Öffentlichkeitsarbeit mit Bezugnahme auf die Pflichten im „Merkblatt Information und Kommunikation für ESF-geförderte Vorhaben“

2.2 Spezifische Anforderungen:

- Angaben zur Gewährleistung eines schulnahen Beratungsangebotes für die Schulen
- Darstellung zur Netzwerkarbeit und Zusammenarbeit mit den für die Themenbereiche der Schulprojekte relevanten außerschulischen Akteuren
- Angaben zu Unterstützungsleistungen für die Schulen bei der Anbahnung von Kontakten und der Kooperation mit externen Akteuren
- Angaben zur geplanten Zusammenarbeit mit den Regionalstellen des Landesamtes für Schule und Lehrerbildung, den Schulen und den Trägern von Schulprojekten

3 Querschnittsziele Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie Nachhaltige Entwicklung (hier: ökologische Dimension)

- Darstellung der vorgesehenen Aktivitäten zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern mit Angaben, wie jeweils Schülerinnen und Schüler angesprochen werden, um bestimmte Ziele zu erreichen (z. B. Wissensvermittlung über die Vielfalt von Ausbildungsberufen und Studienbereichen mit dem Ziel der Überwindung eingeschränkter Berufswahlverhaltens z. B. im Rahmen von Berufsorientierungsmaßnahmen)
- Angaben zu Aktivitäten zur Förderung der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, z. B. für verbesserte Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderung
- Angaben zu Aktivitäten im Bereich der nachhaltigen Entwicklung

4 Finanzplanung

Die Darlegung zur Finanzplanung erfolgt im Rahmen der Antragstellung

Die fachliche Bewertung des Konzeptes erfolgt nach den Kriterien 1.1 bis 4.

Nummer	Kriterium	Gewichtung im Rahmen der fachlichen Bewertung in Prozent
1.1	Trägereignung	20
1.2	Einsatz und Eignung des Personals	20
2	Konzept und Projektumsetzung	40
3	Querschnittsziele Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie Nachhaltige Entwicklung	10 ¹
4	Finanzplanung	10
Summe		100

¹ Konzepte ohne die geforderten Angaben zu den vorgesehenen Aktivitäten mit Bezug auf die Querschnittsziele können bei der Auswahl nicht berücksichtigt werden.

Die Kriterien 1.1 bis 4 werden einzeln bewertet. Es können gemäß der nachstehenden Einteilung maximal 30 Punkte je Kriterium vergeben werden. Nach der Punktevergabe werden die Kriterien entsprechend den oben genannten Faktoren gewichtet.

sehr gut (30-25 Punkte),
 gut (24-20 Punkte),
 befriedigend (19-15 Punkte),
 ausreichend (14-10 Punkte),
 mangelhaft (9-5 Punkte),
 ungenügend (unter 5 Punkte).

Für eine Förderung kommen nur Konzepte in Betracht, die mindestens 18 Punkte (60 Prozent der möglichen Punkte) erreichen und bei denen das Kriterium 2 „Konzept und Projektumsetzung“ mindestens mit „befriedigend“ bewertet wurde.